



23/SVV/1100

Beschlussvorlage
öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern	<i>Datum</i> 23.10.2023
---	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung
22.11.2023	Ausschuss für Finanzen	Vorberatung
	Hauptausschuss	Vorberatung
28.11.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt
Potsdam vom 29.07.2014.

Begründung:

Mit dem Beschluss der 36. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (SVV), DS 22/SVV/0704, der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) vom 01.03.2023 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Ausweitung der Übernachtungsteuer auf beruflich veranlasste Übernachtungen zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung wird vorgeschlagen, die Übernachtungssteuersatzung dahingehend zu ändern, dass die Übernachtungsteuer auf beruflich veranlasste Übernachtungen ausgeweitet wird.

Seit Einführung der Übernachtungsteuersatzung (ÜnStS) am 29.07.2014 in der Landeshauptstadt Potsdam werden beruflich veranlasste Übernachtungen von der Übernachtungsteuer ausgenommen. Durch diese Regelung wurden die höchstrichterlichen Anforderungen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11.07.2012 (9 CN 1.11)) an eine örtliche Aufwandsteuer erfüllt. Eine Aufwandsteuer soll ausschließlich die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abschöpfen.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15 u.a.) wurde nunmehr verfassungsrechtlich geklärt, dass die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf grundsätzlich Gegenstand der Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ist. Demzufolge können alle Übernachtungen und zwar unabhängig von den individuellen Beweggründen, die der Besteuerung zugrunde liegen, entsprechend besteuert werden.

Die Neufassung der Übernachtungsteuersatzung berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. In der nunmehr beauftragten Neufassung der ÜnStS, welche am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft treten soll, soll deshalb die bisherige Ausnahme für berufliche Übernachtungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 der ÜnStS wegfallen und somit sollen zukünftig alle Übernachtungen, unabhängig von den individuellen Beweggründen, der Besteuerung unterliegen.

Eine erneute Genehmigungspflicht der beabsichtigten Satzungsänderung durch das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg besteht nach einer Rücksprache am 19.09.2023 nicht.

Im Rahmen der erforderlichen Änderung der Übernachtungsteuersatzung sollen außerdem noch weitere kleinere (insbesondere redaktionelle) Satzungsänderungen vorgenommen werden.

Anlagen:

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Pflichtige Zusatzinformationen BV Übernachtungssteuer | öffentlich |
| 2 | Anlage DFA für BV Übernachtungssteuer | öffentlich |
| 3 | Anlage Synopse Übernachtungssteuer | öffentlich |
| 4 | Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungsteuersatzung | öffentlich |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input checked="" type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Die Neufassung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam kann zu höheren Steuereinnahmen beitragen. Bei einem voraussichtlichen Anteil der beruflichen Übernachtungen in der Landeshauptstadt Potsdam von ca. 35% bis 45%, könnte sich eine geschätzte Steigerung der Einnahmen zur Übernachtungssteuer in Höhe von bis zu 1 Mio. EUR ergeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Kurzfassung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 6110200.4039500 Bezeichnung: Übernachtungssteuer.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	2.202.323	2.550.000	3.300.000	3.300.000	3.300.000	3.300.000	17.952.323
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen könnten voraussichtlich Mehrerträge in Höhe von bis zu 1 Mio. EUR zu erzielen sein. Dieser (überschlägigen) Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass der voraussichtliche berufliche Anteil der Übernachtungen ca. 35% bis 45% der gesamten Übernachtungen in der Landeshauptstadt Potsdam ausmacht. Berücksichtigt wird ferner, dass ein durchschnittliches Aufkommen der Übernachtungssteuer in den vorangegangenen Jahren in Höhe von 1,3 Mio. EUR pro Jahr und ein Anteil an privaten Übernachtungen zwischen 55% und 65% zu verzeichnen war.

Für die Haushaltsplanung 2024 und die Mittelfristplanung bedeutet dies keine Veränderung, da in der Haushaltsplanung 2023/2024 bereits von einer zusätzlichen Besteuerung der beruflich veranlassenden Übernachtungen ab 2024 ausgegangen wurde.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam

Ursprungsfassung	
Rechtsgrundlagen	
1.	§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
2.	§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40])
§ 1 Steuergegenstand	
Abs. 1)	Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand eines Gastes für entgeltliche Übernachtungen in Potsdam in einem Beherbergungsbetrieb. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben. Von der Besteuerung sind berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen.
§ 7 Anzeige- und Nachweispflicht	
Abs. 3)	Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ist durch den Übernachtungsgast gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft zu machen. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen. Dieses kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Diese Nachweise sind durch den Betreiber des Beherber-

Änderungen	
Rechtsgrundlagen	
1.	§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)
2.	§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]) Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
§ 1 Steuergegenstand	
Abs. 1)	Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand eines Gastes für entgeltliche Übernachtungen in Potsdam in einem Beherbergungsbetrieb. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben. Von der Besteuerung sind berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. 4.
§ 7 Anzeige- und Nachweispflicht	
Abs. 3)	Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ist durch den Übernachtungsgast gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft zu machen. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen. Dieses kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Diese Nachweise sind durch den Betreiber des Beherber-

gungsbetriebes bei der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Potsdam mit der Steuererklärung (§ 6 Abs. 1 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung nachgereicht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- Abs. 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeige – und Nachweispflicht gemäß § 6 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt.
- Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

~~gungsbetriebes bei der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Potsdam mit der Steuererklärung (§ 6 Abs. 1 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung nachgereicht werden.~~

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- Abs. 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeige – und Nachweispflicht gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt.
- Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 7 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6)

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

Die Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen,
2. § 7 Abs. 3 wird gestrichen,
3. im § 11 Abs. 2 Buchstabe b) wird der § 7 eingefügt,
4. im § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der § 7 eingefügt und § 8 durch § 9 ersetzt.

Artikel 2

§ 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Die Erste Satzung zur Änderung der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.04.2024 in Kraft.**
- (2) Für dienstliche Übernachtungen, für die nachweislich bereits im Kalenderjahr 2023 für das Kalenderjahr 2024 auf der Basis von Kontigentverträgen Festpreise vertraglich vereinbart wurden, ist die bis zum 31.03.2024 geltende Fassung der Übernachtungssteuersatzung anzuwenden.**

Potsdam, den _____

Mike Schubert
Oberbürgermeister